

II-5068 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 3.5.1979

Zl.01041/34-Pr.5/79

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates
Anton BENYA

2408/AB

1979 -05- 03
zu 2409/J

Parlament
1010 Wien

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten zum Nationalrat Brandstätter und Genossen, Nr.2409/J vom
7.3.1979 betr. Schäden an Forstkulturen

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der
Abgeordneten zum Nationalrat Brandstätter und Genossen,
Nr.2409/J, vom 7. März 1979, betreffend Schäden an Forstkulturen
durch Schifahren, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Tatsache, daß von Schifahrern Schäden an Forstkulturen
verursacht werden, ist mir bekannt.

Zu Frage 2:

Eine Feststellung des Schadens, der von den Tiefschneefahrern
in den Forstkulturen angerichtet wird, liegt auch im Interesse
des Ressorts.

Da jedoch die durch Schifahrer verursachten Schäden an den
Kulturen von Wildverbiß-bzw. Fegeschäden schwer zu unterscheiden sind, müßten diese Erhebungen sofort nach der Schneeschmelze (dem Ausapern der Pflanzen) und noch bevor das Wild
Schäden verursacht, durchgeführt werden.

- 2 -

Ich kann mir daher vorstellen, daß die Forstliche Bundesversuchsanstalt vorerst Erhebungsunterlagen erarbeitet. Erst dann kann gesagt werden, ob diese Erhebungen im Rahmen der laufenden Forstinventur oder im Zuge einer Sondererhebung durchgeführt werden können.

Zu Frage 3:

Gemäß § 33, Abs.2, lit.c, des Forstgesetzes 1975 sind Wieder- sowie Neubewaldungsflächen, solange der Bewuchs eine Höhe von 3 Meter noch nicht erreicht hat, von der Waldöffnung für Erholungszwecke ausgenommen und dürfen nicht betreten werden. Somit verstößen Schifahrer, welche durch erkennbare Forstkulturen fahren, gegen ein gesetzliches Verbot und machen sich gemäß § 174, Abs.4, und § 16 des Forstgesetzes einer mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretung schuldig.

Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung ist es Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde, die Überwachung der Einhaltung der forstgesetzlichen Bestimmungen, also auch dieser Angelegenheit, durchzuführen. Die Verantwortung für die mittelbare Bundesverwaltung liegt bei den Landeshauptleuten. Ich werde daher an die Landeshauptleute mit dem Ersuchen herantreten, der Frage der durch Schifahrer verursachten Kulturschäden besondere Beachtung zu schenken.

Der Bundesminister:

